



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 2002

Nummer 17

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	27. 10. 2001	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 27. 10. 2001 . . . . .	308
21220	27. 10. 2001	Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 27. Oktober 2001 . . . . .	310
2123	31. 8. 2001	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001 . . . . .	312
2123	31. 8. 2001	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001 . . . . .	315
2123	31. 8. 2001	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001 . . . . .	316
2123	31. 8. 2001	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001 . . . . .	318
631	1. 2. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Veraltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO . . . . .	322

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
27. 12. 2001	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Bek. – Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2001 – Rahmenvorgaben – . . . . .	322

**I.**

21220

**Änderung der Berufsordnung  
für die nordrheinischen Ärztinnen  
und Ärzte vom 27. 10. 2001**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. 10. 2001 folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. 11. 1998 (MBL. NRW. 1999 S. 350), geändert am 18. 3. 2000 (MBL. NRW. S. 1254) beschlossen:

**Artikel I**

**1**

**Die §§ 27 und 28 des Kapitels B IV werden wie folgt neu gefasst:**

„§ 27“

Erlaubte sachliche Information  
über die berufliche Tätigkeit  
– berufswidrige Werbung

(1) Ärztinnen und Ärzten sind sachliche Informationen über ihre Berufstätigkeit gestattet. Für Praxisschilder, Anzeigen, Verzeichnisse, Patienteninformationen in Praxisräumen und öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen gelten hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang die Grundsätze des Kapitels D I Nrn. 1–6. Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Ärztinnen und Ärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die ihre ärztliche Tätigkeit oder ihre Person berufswidrig werbend herausstellen.

§ 28

Öffentliches Wirken  
und Medientätigkeit

Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, so weit die Veröffentlichung und die Mitwirkung der Ärztin bzw. des Arztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das ärztliche Handeln nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.“

**2**

**Die Nrn. 1 bis 6 des Kapitels D I werden wie folgt neu gefasst:**

„Nr. 1“

Information  
innerhalb der Ärzteschaft

Ärztinnen und Ärzte dürfen andere Ärztinnen und Ärzte über ihre Qualifikation und über ihr Leistungsangebot informieren. Bei der Information ist jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.

Nr. 2

Praxisschilder

(1) Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild ihren Namen und die Bezeichnung als Ärztin bzw. als Arzt oder eine führbare Facharztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen; § 35 Abs. 2 Heilberufsgesetz bleibt hiervon unberührt. Die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und nur dann geführt

werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die von weiterbildungsrechtlichen Qualifikationen umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(2) Das Praxisschild darf über die Angaben nach Absatz 1 hinaus Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden, enthalten. Für die Angaben nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Privatwohnung, Kommunikationsverbindungen, medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel können angekündigt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(2a) Ausgenommen werden hiervon ausdrücklich die als nicht führfähig bezeichneten Qualifikationen der Weiterbildungsordnung vom 31. 1. 1993.

(3) Folgende weitere Angaben dürfen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auf dem Praxisschild genannt werden:

- a) Zulassung zu den Krankenkassen
- b) „hausärztliche Versorgung“ oder „Hausarzt“ bzw. „Hausärztin“
- c) „Durchgangsärztin“ bzw. „Durchgangsarzt“ oder „D-Ärztin“ bzw. „D-Arzt“, „H-Ärztin“ bzw. „H-Arzt“
- d) „Dialyse“
- e) Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kapitel D II Nr. 11
- f) Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis

(4) Auf eine belegärztliche Tätigkeit darf auf dem Praxisschild durch den Zusatz „Belegärztin“ bzw. „Belegarzt“ und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem die belegärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, hingewiesen werden.

(5) Ärztinnen und Ärzte, die ambulante Operationen ausführen, dürfen dies mit dem Hinweis „Ambulante Operationen“ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausgeführt und die Bedingungen der von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt werden.

(6) Ärztinnen und Ärzte dürfen mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem Praxisschild ankündigen, wenn sie

- a) im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleisten,
- b) neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention bei der entlassenen Patientin bzw. bei dem entlassenen Patienten erfüllen.

(7) Ärztinnen und Ärzte, die die Angaben zu Absätzen 4 bis 6 führen, haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die für eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

(8) Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Ärztekammer der deutschen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gleichwertig ist. Die nach Satz 2 führbare, im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

(9) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss

luss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D Nr. 8 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

(10) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D Nr. 9 darf sich die Ärztin bzw. der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D Nr. 10 darf die Ärztin bzw. der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ bzw. „Arzt“ oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.

(11) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.

(12) Das Führen von Zusätzen, die nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften erlaubt sind, ist untersagt.

(13) Für Form und Anbringung der Praxisschilder gelten folgende Regeln:

- a) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35×50 cm) nicht übersteigen.
- b) Bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel bei versteckt liegenden Praxiseingängen, dürfen mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arztschilder angebracht werden.
- c) Bei Verlegung der Praxis kann an dem Haus der bisherigen Praxis bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk angebracht werden.

(14) Mit Genehmigung der Ärztekammer dürfen ausgegliederte Praxisräume gemäß § 18 erforderlichenfalls mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden, welches den Arztnamen, die Arztbezeichnung und den Hinweis „Untersuchungsräume“ oder „Behandlungsräume“ ohne weitere Zusätze enthält.

#### Nr. 3 Anzeigen

(1) Anzeigen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen nur in Zeitungen erfolgen. Sie dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Praxisbeschreibung gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zur Bekanntgabe der Niederlassung oder der Aufnahme der Vertragsarztpraxis veröffentlicht werden.

(2) Im übrigen sind Anzeigen in den Zeitungen nur bei Praxisaufgabe; Praxisübergabe, längerer Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei der Verlegung der Praxis und bei der Änderung der Sprechstundenzzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen aus diesem Anlass höchstens dreimal veröffentlicht werden.

(3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammenge schlossen haben, dürfen dies als Verbund in Zeitungsanzeigen bis zu dreimal bekannt geben.

#### Nr. 4 Verzeichnisse

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- a) sie müssen allen Ärztinnen und Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grund eintrag offen stehen,

b) die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf die nach Kapitel D I Nr. 2 ankündigungsähnlichen Bezeichnungen beschränken.

(2) Soll das Verzeichnis weitere Angaben enthalten, dürfen sich die Ärztinnen bzw. die Ärzte eintragen lassen, wenn sich die Angaben im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. 5 halten und insbesondere die Form, der Inhalt, der Umfang und die Systematik der Angaben vom Herausgeber des Verzeichnisses vor der Veröffentlichung mit der zuständigen Ärztekammer abgestimmt worden sind.

(3) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammenge schlossen haben, dürfen dies in Verzeichnissen zusätzlich zu eventuellen Einzelangaben der Praxis bekannt geben.

#### Nr. 5 Patienteninformation in den Praxisräumen und öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen

(1) Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung (Abs. 3) sind in Praxisräumen sowie in öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen zur Unterrichtung der Patientinnen und Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung der ärztlichen Person und Leistung unterbleibt.

(2) Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit sie auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten) verweisen, in Praxisinformationen und öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen nur dann aufgenommen werden, wenn

- a) nicht mehr als drei Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen aufgeführt werden,
- b) diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsortordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können.

Den Angaben muss der deutliche Hinweis vorangestellt werden, dass ihnen nicht eine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

(3) Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten in den Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Hinweise auf Sprechstunden, Sonder sprechstundenzeiten, Telefonnummern, Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte können Gegenstand von praxisorganisatorischen Hin weisen sein.

(4) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammenge schlossen haben, dürfen den Verbund in Computerkommunikationsnetzen auf einer dem allgemeinen Publikum zugänglichen Homepage ankündigen. Auf dieser Homepage dürfen sachliche Informationen des Verbundes, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, sowie organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung gegeben werden. Jede berufsrechts widrig werbende Herausstellung des Verbundes und/oder der an ihm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte ist untersagt.

#### Nr. 6 Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

Für Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gilt Nr. 5 entsprechend.“

3

**Die Nr. 11 von Kapitel D II erhält folgende Fassung:**

„Nr. 11

Praxisverbund

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin bzw. vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.

(2) In einer Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 2 einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 1 gewahrt sind.“

4

**In der Anlage****Richtlinie**

zur Durchführung der assistierten Reproduktion  
gemäß § 13 und Kapitel D IV Nr. 15

**Berufsordnung für die**

nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

unter

4.1.

„Gewinnung von Gameten und Transfer von Gameten und Embryonen“ erhält der Absatz 5 folgende Fassung:

„Die IUI nach Stimulation ist nur zulässig, wenn im Ultraschall höchstens drei Follikel über 15 mm sichtbar sind und der Östrogenwert 700 pg/ml nicht überschreitet.“

**Artikel II**

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Ausfertigung:**

Düsseldorf, den 7. November 2001

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident

**Genehmigt:**

Düsseldorf, den 21. Januar 2002

Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az: III B 3 – 0810.43 –

Im Auftrag  
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 27. 10. 2001 wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. Februar 2002

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident

– MBl. NRW. 2002 S. 308.

21220

**Gebührenordnung  
der Ärztekammer Nordrhein  
vom 27. Oktober 2001**

**§ 1****Gebührenerhebung**

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

**§ 2****Gebührenpflichtige Handlungen**

Gebühren werden erhoben für:

1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

1.1

Gebietsbezeichnung

1.2

Schwerpunktbezeichnung

1.3

Fakultative Weiterbildung

1.4

Zusatzbezeichnung

1.5

Fachkundenachweis

*Gebühr: 127 Euro*

2

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

2.1

Zusatzbezeichnung

2.2

Fachkundenachweis

2.3

andere

*Gebühr: 51 Euro*

3

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

3.1

im Krankenhaus

*Gebühr: 153 Euro*

3.2

in der Praxis und anderen Einrichtungen

*Gebühr: 76 Euro*

4

Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BÖ, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

4.1

monozentrische Studie

*Gebühr: 1.600 Euro*

4.2

multizentrische Studie

*Gebühr: 1.200 Euro*

5

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4

*Gebühr: 600 Euro*

6	Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung <i>Gebühr:</i> 900 Euro	15 Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens
7	Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung <i>Gebühr:</i> 600 Euro	15.1 Verfahren zur Zwischenprüfung <i>Gebühr:</i> 35 Euro
8	Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 BO	15.2 Verfahren zur Abschlussprüfung <i>Gebühr:</i> 143 Euro
8.1	Allgemeine Anzeige <i>Gebühr:</i> 1.000 Euro	15.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung <i>Gebühr:</i> 143 Euro
8.2	Änderungsanzeige <i>Gebühr:</i> 500 Euro	15.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BbiG <i>Gebühr:</i> 143 Euro
8.3	Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion <i>Gebühr:</i> 100 Euro	16 Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) <i>Gebühr:</i> 38 Euro
9	Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121a SGB V	17 Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden <i>Gebühr:</i> 25 Euro
9.1	Antragsgebühr <i>Gebühr:</i> 766 Euro	18 Ausstellung von Bescheinigungen <i>Gebühr:</i> 5 Euro
9.2	Prüfungspflichtige Änderungsanzeige <i>Gebühr:</i> 357 Euro	19 Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen <i>Gebühr:</i> 10 Euro
10	Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz <i>Gebühr:</i> 950 Euro	<b>§ 3 Gebührenschuldner</b> Gebührenschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahmen nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.
11	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung je Röntgeneinrichtung <i>Gebühr:</i> 153 Euro	<b>§ 4 Fälligkeit</b> Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.
12	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit <i>Gebühr:</i> 500 Euro	<b>§ 5 Entrichtung</b> Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
13	Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)	a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
13.1	mit Prüfung <i>Gebühr:</i> 127 Euro	b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
13.2	ohne Prüfung <i>Gebühr:</i> 51 Euro	c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.
14	Entscheidungen über Widersprüche <i>Gebühr:</i> 153 Euro	<b>§ 6 Rückzahlung</b> Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

**§ 7  
Ermäßigung/Erlass**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. 10. 1993 (SMBL. NRW. 21220) außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

Düsseldorf, 20. November 2001

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident

**Genehmigt:**

Düsseldorf, den 17. Januar 2002

Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III B 3 – 0810.44.2 –

In Auftrag  
Godry

Die vorstehende Gebührenordnung wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, 24. Januar 2002

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident  
– MBL. NRW. 2002 S. 310.

2123

**Besondere Rechtsvorschriften  
für die Fortbildungsprüfung  
zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum  
Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
vom 31. 8. 2001**

**Inhalt**

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. August 2001 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBL. I S 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBL. I S. 1046), die folgen-

den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2002 – III B 3 – 0142.2.1 – genehmigt worden sind.

**§ 1  
Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Nordrhein als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 durch.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u.a.

- a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
- b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
- c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
- d) zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des gesamten Abrechnungswesens, der Praxisverwaltung und -organisation

in der Mitwirkung bei der Ausbildung der Auszubildenden

- (3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Fachassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Fachassistent“.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer
  - 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r früher Zahnarzthelferin/Zahnrathelfer [im folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzthelferin/Zahnrathelfer] bzw. Stomatologischen Schwester,
  - 2. den Kenntnisnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV,
  - 3. die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden,
  - 4. bei den Fortbildungsbausteinen 1, 3, 4, 5, 6a), 6b), 7, 8, 9, 10 und 11 die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtsstunden,
  - 5. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5, 6a), 7 und 8 die Testate zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten entsprechend dem jeweiligen Testattheft der Zahnärztekammer Nordrhein über die praktischen Tätigkeiten in einer Praxis, einer Klinik oder einer zahnärztlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  - 6. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5, 6a) und 7 die vorgeschriebenen Arbeitsproben (siehe § 7) nachweist.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung sind

- a) eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung der praktischen Übungen der Demo-Kurse im Rahmen der Bausteine 4, 5, 7 und 8 sowie
- b) für die in Baustein 4, 5, 6a) und 7 zu erstellenden Arbeitsproben.

Sollte der Prüfling keine „ausreichende“ Leistung in Punkt a) oder/und b) erbracht haben, sind diese Leistungen bis zur nächst möglichen Prüfung zu wiederholen.

Im Rahmen der bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

### § 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

### § 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

#### Baustein 1

Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie

#### Baustein 3

Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik

#### Baustein 4

Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe

#### Baustein 5

Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen

#### Baustein 6a)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen (Demonstrationen und praktische Übungen)

#### Baustein 6b)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen (Theoretischer Unterricht)

#### Baustein 7

Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen inkl. kleines Praxislabor

#### Baustein 8

Mitarbeit bei kieferorthopädischen Maßnahmen (nicht obligat für ZMF-Qualifikation)

#### Baustein 9

Praxisorganisation und -verwaltung, BWL, Rechts- und Berufskunde

#### Baustein 10

Zahnärztliches Abrechnungswesen

#### Baustein 11

Psychologie, Soziologie, Rhetorik

In den Bausteinen 2 „Mitarbeit bei Not- und Zwischenfällen in der Zahnarztpraxis“ und 12 „Ernährungslehre“ erfolgt keine Prüfung. Hier wird jeweils ein Zertifikat ausgehändigt.

### § 5 Schriftliche Prüfung

In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. Absatz 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.

Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

### § 6 Mündliche Prüfung

Sollte im schriftlichen Teil keine ausreichende Leistung erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

### § 7 Praktische Prüfung

(1) In den Bausteinen 4, 5, 6a), 7 und 8 – soweit Baustein 8 fakultativ absolviert wurde – gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt in Form der Benotung von praktischen Übungen im jeweiligen Demo-Kurs bzw. im Rahmen separater Prüfungstermine (praktischer Teil) und, in Baustein 6a) ausschließlich, der Bewertung der von den Teilnehmern eingereichten Arbeitsproben.

(3) Die praktische Prüfung umfasst u.a. folgende Prüfungsteile:

Erstellen eines Mundhygienestatus

Erstellen eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion

Fluoridanamnese und Therapie

Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Durchführung einer Glattflächenpolitur

Durchführung einer Fissurenversiegelung

Durchführung einer Füllungsendpolitur

Herstellung von Provisorien

Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen

Ein- und Ausligieren von Bögen am ausgeformten Zahnbogen

Auswahl und Anprobe von Bändern am Patienten

Reinigung und Politur von Zähnen nach Entfernung von festsitzenden Geräten

Die vorgenannten praktischen Prüfungsteile sind wie folgt in die einzelnen Bausteine eingegliedert:

#### Baustein 4

„Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe“

#### Praktischer Teil:

Abdrucknahme und Erstellung verschiedener Indizes

#### Arbeitsproben:

1 bißorientiertes, gesockeltes und getrimmtes Modellpaar 5 in der Praxis erstellte Mundhygiene-Indizes

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

#### Baustein 5

„Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen“

#### Praktischer Teil

PA-Staten, Dokumentation von Plaque- und PA-Indices Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

#### Arbeitsproben

5 in der Praxis erstellte PA-Staten jeweils mit Dokumentation von Plaque- und PA-Indices

Modellpaar OK/UK dreidimensional gesockelt

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

#### Baustein 6a)

„Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen“

#### Arbeitsproben

Frasaco-Modell mit zwei polierten Amalgamfüllungen, zwei provisorischen Einzelkronen, einem provisorischen Inlay sowie eine Fissurenversiegelung an extrahiertem Molaren.

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 75%  
Arbeitsproben: 25%

#### Baustein 7

„Mitarbeit bei prosthetischen Maßnahmen inkl. kleines Praxislabor“

#### Praktischer Teil

Anfertigung einer 3-gliedrigen provisorischen Brücke auf vorgefertigtem Modell

#### Arbeitsproben

Ein ausgearbeitetes Schaummodell OK und UK (vom Patienten)

Zwei Arbeitsmodelle OK und UK (vom Patienten) mit einer Folie als Knirscherschiene (OK) und einer als Matrize für die Anfertigung provisorischer Brücken (UK) sowie je einem individuellen Löffel.

Je ein Gipsmodell OK/UK zahnlos (vom Patienten) mit individuellen Löffeln zur funktionellen Abformung und Schablonen zur Bissnahme mit Wachswällen.

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%  
Praktischer Teil: 20%  
Arbeitsproben: 20%

#### Baustein 8

„Mitarbeit bei kieferorthopädischen Maßnahmen“

#### Praktischer Teil

Abdrucknahme  
Auswahl und Anprobe von Bändern  
Ein- und Ausligieren von Bögen

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 70%  
Praktischer Teil: 30%

### § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 29 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

### § 9 Bestehen der Prüfung

Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5–7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Absatz 1.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gem. § 7 sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.

Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

### § 10 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann wiederholt werden.

a) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 1, 3, 6b), 9, 10 und 11 folgende Regelung:

Die Prüfung kann ohne Absolvierung des jeweiligen Baustein kurse zweimal wiederholt werden.

b) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 4, 5 und 6a), 7 und 8 folgende Regelung:

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der theoretische Teil des jeweiligen Baustein kurse ebenfalls wiederholt wird.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen Anwendung.

### § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

### § 12 Übergangsregelung

Teilnehmer der „Offenen Baustein Fortbildung“, die diese Maßnahme vor In-Kraft-Treten dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur ZMF“ begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, die Qualifikation zur ZMF innerhalb von 18 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur ZMF“, noch nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ vom 28. September 1993 (SMBL. NRW. 2123) zu erreichen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ vom 28. September 1993 (SMBL. NRW. 2123) außer Kraft.

Vorstehende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)“ werden hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung.

Düsseldorf, den 13. Februar 2002

Ort, Datum

Dr. Peter Engel

Unterschrift des Präsidenten  
der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Februar 2002

Ministerium  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III B 3 – 0142.2.1 –

Im Auftrag  
Godry

– MBl. NRW. 2002 S. 312.

2123

**Besondere Rechtsvorschriften  
für die Fortbildungsprüfung  
zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin  
und zum Zahnmedizinischen Verwaltungs-  
assistenten (ZMV)**  
der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 8 Bestehen der Prüfung
- § 9 Wiederholungsprüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten
- § 12 Übergangsregelung

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. August 2001 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (I.S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBL. I S. 1046), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2002 – III B 3 – 0142.2.1 – genehmigt worden sind.

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung  
des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Nordrhein als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3–6 durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u.a.
  - a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben;
  - b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen;
  - c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch im Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten;
  - d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent.“

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r früher Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer [im folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizi-

nische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer],

2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.

und

3. die geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

**§ 3**

**Inhalt der Prüfung**

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

**§ 4**

**Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und -management
- C Rechts- und Wirtschaftskunde
- D Anwendungsbezogene Datenverarbeitung
- E Kommunikation/Rhetorik
- F Ausbildungswesen/Pädagogik

**§ 5**

**Schriftliche Prüfung**

(1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. § 4 insgesamt zehn Stunden als max. Höchstwert.

(3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

**§ 6**

**Mündliche Prüfung**

Im Prüfungsfach „E“ wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgespräches durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.

Die Prüfung der Prüfungsfächer A bis D und F kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

**§ 7**

**Anrechnung  
anderer Prüfungsleistungen**

Auf § 29 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

**§ 8**

**Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5, 6 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Absatz 1.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in

den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 7 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

### § 9

#### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen Anwendung.

### § 10

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

### § 11

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. März 1991 (SMBL NRW. 2123) außer Kraft.

### § 12

#### **Übergangsregelung**

Teilnehmer des ZMV-Lehrgangs, die diese Maßnahme vor In-Kraft-Treten dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur ZMV“ begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, die Qualifikation zur ZMV innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur ZMV“, noch nach der Prüfungsordnung zur ZMV vom 2. 3. 1991 (SMBL NRW. 2123) zu erreichen.

Vorstehende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ werden hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 13. Februar 2002

Ort, Datum

Dr. Peter Engel

Unterschrift des Präsidenten  
der Zahnärztekammer Nordrhein

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 4. Februar 2002

Ministerium  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3 – 0142.2.1 –

Im Auftrag

Godry

– MBL. NRW. 2002 S. 315.

### 2123

#### **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**

der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001

#### **Inhalt**

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. August 2001 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2002 – III B 3 – 0142.2.1 – genehmigt worden sind.

### § 1

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Nordrhein als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u.a.
  - a) in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
  - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
  - c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
  - d) in der Organisation der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz,
  - e) in der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik und Gesundheitserziehung,
  - f) in der Abrechnung prophylaktischer Leistungen.
- (3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluß „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent.“

### § 2

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer
  - 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlußprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r früher Zahnarzthelferin/Zahnarzt-

helfer [im folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnpflegerin/Zahnpfleger] bzw. Stomatologische Schwester,

2. den Kenntnism nachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV,
3. die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden),
4. bei den Fortbildungsbausteinen 1, 3, 4, 5 und 6a) die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtsstunden,
5. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 und 6a) die Testate zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten entsprechend dem jeweiligen Testattheft der Zahnärztekammer Nordrhein über die praktischen Tätigkeiten in einer Praxis, einer Klinik oder einer zahnärztlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
6. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 und 6a) die vorgeschriebenen Arbeitsproben (siehe § 7)

nachweist.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung sind

- a) eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung der praktischen Übungen der Demo-Kurse im Rahmen der Bausteine 4 und 5 sowie
- b) für die in Baustein 4, 5 und 6a) zu erstellenden Arbeitsproben.

Sollte der Prüfling keine „ausreichende“ Leistung in Punkt a) oder b) erbracht haben, sind diese Leistungen bis zur nächstmöglichen Prüfung zu wiederholen.

(2) Im Rahmen der bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

### § 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

### § 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

#### Baustein 1

Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie.

#### Baustein 3

Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik

#### Baustein 4

Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe

#### Baustein 5

Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen

#### Baustein 6a)

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen

#### Baustein 11

Psychologie, Soziologie, Rhetorik

In den Bausteinen 2 „Mitarbeit bei Not- und Zwischenfällen in der Zahnpflegepraxis“, und 12 „Ernährungslehre“ erfolgt keine Prüfung. Hier wird jeweils ein Zertifikat ausgehändigt.

### § 5 Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. Absatz 1 insgesamt sechs Stunden als max. Höchstwert.

(3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

### § 6 Mündliche Prüfung

Sollte im schriftlichen Teil keine ausreichende Leistung erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

### § 7 Praktische Prüfung

(1) In den Bausteinen 4, 5 und 6a) gemäß § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt in Form der Benotung von praktischen Übungen im jeweiligen Demo-Kurs bzw. im Rahmen separater Prüfungstermine (praktischer Teil) und, in Baustein 6a) ausschließlich, der Bewertung der von den Teilnehmern eingereichten Arbeitsproben.

(3) Die praktische Prüfung umfasst u.a. folgende Prüfungsteile:

Erstellen eines Mundhygienestatus

Erstellen eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion

Fluoridanamnese und Therapie

Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Durchführung einer Glattflächenpolitur

Durchführung einer Fissurenversiegelung

Die vorgenannten praktischen Prüfungsteile sind wie folgt in die einzelnen Bausteine eingegliedert:

#### Baustein 4

„Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe“

**Bewertung der Leistungen im Demo-Kurs:**

Abdrucknahme und Erstellung verschiedener Indizes

#### Arbeitsproben:

1 bißorientiertes, gesockeltes und getrimmtes Modellpaar 5 in der Praxis erstellte Mundhygiene-Indizes

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

#### Baustein 5

„Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen“

**Bewertung der Leistungen im Demo-Kurs**

PA-Staten, Dokumentation von Plaque- und PA-Indices Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

#### Arbeitsproben:

5 in der Praxis erstellte PA-Staten jeweils mit Dokumentation von Plaque- und PA-Indices

Modellpaar OK/UK dreidimensional gesockelt

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

#### Baustein 6a)

„Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen“

#### Arbeitsproben:

Frasaco-Modell mit zwei polierten Amalgamfüllungen, zwei provisorischen Einzelkronen, einem provisorischen

Inlay sowie eine Fissurenversiegelung an extrahiertem Molaren

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 75%

Arbeitsproben: 25%

### § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 29 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

### § 9 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5–7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Absatz 1.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gem. § 7 sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.

(6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

### § 10 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann wiederholt werden.

Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 1, 3 und 11 folgende Regelung:

Die Prüfung kann ohne Absolvierung des jeweiligen Baustein-Kurses zweimal wiederholt werden.

Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bausteine 4, 5 und 6a) folgende Regelung:

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der theoretische Teil des jeweiligen Baustein-Kurses ebenfalls wiederholt wird.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen Anwendung.

### § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsvorschriften treten nach Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vorstehende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeas-

sistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ werden hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung.

Düsseldorf, den 13. Februar 2002

Ort, Datum

Dr. Peter Engel

Unterschrift des Präsidenten  
der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Februar 2002

Ministerium  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3 – 0142.2.1 –

Im Auftrag  
Godry

– MBL. NRW. 2002 S. 316.

**2123**

### **Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Nordrhein vom 31. 8. 2001**

#### Inhalt

##### I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

##### II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

##### III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

##### IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

**§ 23 Prüfungszeugnis**

**§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

**V. Abschnitt**

**Wiederholungsprüfung**

**§ 25 Wiederholungsprüfung**

**VI. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

**§ 26 Rechtsmittel**

**§ 27 Prüfungsunterlagen**

**§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

**§ 29 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

**§ 30 In-Kraft-Treten**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. August 2001 erlässt das beschlußfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2001 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBIG) vom 14. August 1969 (BGBL I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBL I S. 1046), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2001 – III B 3 – 0142.2 – genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt**  
**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**  
**Errichtung**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.

(2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben, zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des einzelnen zu fördern.

(3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

**§ 2**  
**Zusammensetzung**  
**und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfwesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeit-

nehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

**§ 3**

**Befangenheit**

(1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Des weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäß Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

**§ 4**

**Vorsitz, Beschlussfähigkeit,**  
**Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht denselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 5**

**Geschäftsleitung**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsleitung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

<sup>1</sup> Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuß brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

### II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

#### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Zahnärztekammer Nordrhein setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

#### § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch besondere Rechtsvorschriften.

#### § 9 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:
  - a) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
  - b) Nachweise, die sich aus den besonderen Rechtsvorschriften ergeben.

#### § 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

#### § 11 Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu

gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

### § 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Nordrhein zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

### III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

#### § 13 Prüfungsgegenstand

Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften.

#### § 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

#### § 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Nordrhein bestellt.

#### § 16 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

#### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende

Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

### **§ 21 Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100–92 Punkte = Note sehr gut;
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92–81 Punkte = Note gut;
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81–67 Punkte = Note befriedigend;
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
unter 67–50 Punkte = Note ausreichend;
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
unter 50–30 Punkte = Note mangelhaft;
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30–0 Punkte = Note ungenügend

(2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

### **§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gem. § 14 Abs. 2 ein.

(2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften verwiesen.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

### **§ 23 Prüfungszeugnis**

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehe der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein mit Siegel.

### **§ 24**

#### **Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

## **V. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

### **§ 25**

#### **Wiederholungsprüfung**

Die einzelnen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung ergeben sich aus den „Besonderen Rechtsvorschriften“.

## **VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Diese richtet sich im einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### § 27

#### Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 28

#### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

### § 29

#### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Zahnärztekammer Nordrhein freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

### § 30

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft.

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 13. Dezember 2001

Ministerium

für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3 - 0142.2 -

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der ZÄK Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. Januar 2002

Dr. Peter Engel

Präsident

- MBl. NRW. 2002 S. 318.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber:** Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3369

### 631

#### Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 2. 2002  
I 1 - 0034 - 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NRW. 631) wird wie folgt ergänzt:

2001 auf 4,6 v.H.

Die im Laufe des Jahres 2001 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBl. NRW. 2002 S. 322.

### II.

#### Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

#### Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2001 – Rahmenvorgaben –

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit v. 27. 12. 2001 –  
III C 1 - 5704.1 -

Der Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen, Rahmenvorgaben, ist gemäß §§ 13, 14 KHG NRW. neu aufgestellt worden. Er ist ab 1. Februar 2002 sowohl im Internet unter [www.mfjfg.nrw.de](http://www.mfjfg.nrw.de) abrufbar als auch beim Ministerium in Druckfassung erhältlich.

Die Rahmenvorgaben sind für die Schwerpunktplanung nach § 15 KHG NRW. sowie die Erarbeitung regionaler Planungskonzepte nach § 16 KHG NRW. verbindlich. Für den Bereich der Psychiatrie gelten die bisherigen Planungsgrundsätze und quantitativen Eckwerte fort.

- MBl. NRW. 2002 S. 322.